



Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die
öffentlichen Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Kernstadt Leuna
sowie der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz,
Rodden und Zweimen
- Abwasserbeseitigungssatzung - AwS

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, in Verbindung mit § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2017, S. 33), hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 26. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

A. Geltungsbereich

- I. Entsorgungsgebiet I
- II. Entsorgungsgebiet II

B. Satzungsbestimmungen

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
 - § 4 Anschlusszwang
 - § 5 Benutzungszwang
 - § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 7 Sondervereinbarung
 - § 8 Entwässerungsantrag
 - § 9 Entwässerungsgenehmigung
 - § 10 Einleitungsbedingungen

- § 11 Besondere Grenzwerte
- § 12 Vorbehandlungsanlagen
- II. Besondere Bestimmungen für die zentralen Abwasseranlagen
 - § 13 Grundstücksanschluss
 - § 14 Grundstücksentwässerungsanlagen
 - § 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen
 - § 16 Sicherung gegen Rückstau
- III. Besondere Bestimmungen für die dezentralen Abwasseranlagen
 - § 17 Bau, Betrieb und Überwachung
 - § 18 Einbringungsverbote
 - § 19 Entleerung
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 20 Untersuchung des Abwassers
 - § 21 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
 - § 22 Anzeigepflichten
 - § 23 Altanlagen
 - § 24 Befreiungen
 - § 25 Haftung
 - § 26 Zwangsmittel
 - § 27 Ordnungswidrigkeiten
 - § 28 Einstellung der Entsorgung
 - § 29 Kommunalabgaben
 - § 30 Übergangsregelungen
 - § 31 Hinweise
 - § 32 Inkrafttreten

A. Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ausschließlich in den Geltungsbereichen der Entsorgungsgebiete I und II in den jeweiligen Abgrenzungen gemäß den Übersichtskarten Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung.

I. Entsorgungsgebiet I

Das Entsorgungsgebiet I umfasst das Stadtgebiet der Kernstadt Leuna mit Ausnahme des sogenannten Chemiestandortes der früheren Leuna-Werke, soweit dieser auf dem Gebiet der Stadt Leuna gelegen ist. Dieses Gebiet ist auf dem Lageplan, der als Anlage 1 dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

II. Entsorgungsgebiet II

Das Entsorgungsgebiet II umfasst die Gemarkungen der Ortschaften

Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschitz, Rodden und Zweimen der Stadt Leuna. Dieses Gebiet ist auf dem Lageplan, der als Anlage 2 dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügt ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

B. Satzungsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Leuna betreibt für die Abwasserbeseitigung jeweils als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung:
 - a) zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
 - b) dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
 - c) Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen).
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt teilweise im Trennverfahren über neu errichtete Kanäle sowie teilweise über die Benutzung von sogenannten „Bürgermeisterkanälen“. Grundsätzlich ist zwischen der Beseitigung des Niederschlagswassers der privat anliegenden Grundstücke und der Beseitigung des Niederschlagswassers von öffentlichen Straßen-, Wegen- und Platzflächen (öffentlich gewidmeten Flächen) zu differenzieren.
- (4) Die Stadt Leuna kann sich zur Abwasserbeseitigung der Hilfe Dritter bedienen oder die Aufgabenerfüllung teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung und Beseitigung (Trennung) bestimmt die Stadt Leuna entsprechend den erschließungs- und entsorgungsrechtlichen

Notwendigkeiten und auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Unterhaltung, Verbesserung oder Beseitigung (Trennung) öffentlicher Anlagen besteht nicht.

- (6) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen (vgl. § 2 Ziff. (6) im Sinne dieser Satzung) gehören die Zentralkläranlagen, die öffentlichen Kanäle (Trenn- und Mischsystem) einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Pumpstationen, Druckleitungen u.a. und die Grundstücksanschlusskanäle sowie die Übergabeschächte, jedoch nicht die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (7) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Schmutzwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

4. Mischwasser

Mischwasser setzt sich aus Schmutzwasser und Niederschlagswasser zusammen.

5. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser (Schmutzwasser/Niederschlagswasser) sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers.

6. Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen, d.h. die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, dienen der Abwasserbeseitigung.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören insbesondere:

a) öffentliche Kanäle (Entwässerungskanäle)

Die öffentlichen Kanäle umfassen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren).

b) Grundstückanschlusskanäle

Grundstücksanschlusskanäle sind Teil der öffentlichen Einrichtung. Grundstückanschlusskanäle, die von der Stadt Leuna bis zu einem Meter in das Grundstück hinein gesetzt werden können, sind die Verbindungsleitungen zwischen dem Entwässerungskanal und der Grundstücksentwässerungsanlage.

c) Übergabeschächte

Der Übergabeschacht ist Teil der öffentlichen Einrichtung. Er dient zur Kontrolle der Abwässer und der Reinigung der privaten und öffentlichen Anlagen. Er ist der Übergangspunkt von der privaten Grundstücksentwässerungsanlage zur öffentlichen Abwasseranlage. Entfällt der Übergabeschacht endet die öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze. In den Fällen einer Grenzbebauung endet die öffentliche Einrichtung mit dem Anschlussstutzen an der Grundstücksgrenze.

d) Kläranlage

Kläranlagen sind zentrale oder dezentrale Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers.

7. Private Grundstücksentwässerungsanlagen

Eine private Grundstücksentwässerungsanlage, nachstehend „Grundstücksentwässerungsanlage“ genannt, ist eine Anlage, die der Sammlung, Vorbehandlung, Ableitung sowie der Kontrolle des Abwassers auf dem privaten Grundstück dient.

Zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gehören insbesondere:

a) Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Abwasser.

b) Abflusslose Sammelgruben

Abflusslose Sammelgruben dienen der Speicherung des anfallenden Abwassers (Fäkalwasser) bis zur Abfuhr durch die Stadt Leuna zu einer für die Behandlung geeigneten Kläranlage.

c) Grundstücksentwässerungsleitungen

Grundstücksentwässerungsleitungen sind die Verbindungsleitungen auf

dem Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage.

d)

Hebeanlage

Die Hebeanlage ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

e) **Reinigungsöffnung**

Die Reinigungsöffnung ist eine Einrichtung in der Grundstücksentwässerungsanlage zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung als auch des Grundstücksanschlusskanals.

8. Rückstauenebene

Die Rückstauenebene ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind.

Als Rückstauenebene gilt:

- die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete eine andere Ebene festgesetzt ist

und

- bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

9. Grundstück

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung bestimmt sich nach dem grundbuchrechtlich bezeichneten Grundstücksbegriff, wonach ein Grundstück jeder gegen andere Teile räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche ist, der auf einem besonderen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im

Verzeichnis der Grundstücke eingetragen ist.

10. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, Straßenbulasträger sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR von 19.06.1975 (GBl. I. Nr. 27 S. 465) gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

11. Abwassereinleiter

Abwassereinleiter ist, wer Abwässer, die auf dem Grundstück anfallen, einer Abwasseranlage zuführt, einlaufen oder sonst hineingelangen lässt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die im Bereich seines Grundstücks vorhandene öffentliche Schmutzwasser- oder öffentliche Mischwasseranlage anzuschließen, je nachdem, welche Art und Abwasseranlage dort vorhanden ist (Anschlussrecht). Er hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasser- oder die Mischwasserbeseitigungsanlage, je nach Vorhandensein, einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Schmutz- oder Mischwasserleitung erschlossen sind.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung und Beseitigung (Trennung) der öffentlichen Schmutz- oder Mischwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht. Für welche Grundstücke eine neue Leitung hergestellt oder eine bestehende Leitung geändert wird, bestimmt die Stadt Leuna nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers, welches die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung war.
- (5) Die Stadt Leuna kann den Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal versagen, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Leuna erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Schmutz- oder Mischwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Schmutz- oder Mischwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Schmutz- oder Mischwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder zum Anschluss berechnete Grundstückseigentümer ist verpflichtet,

sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentlichen Abwasseranlagen (öffentliche Schmutzwasser- oder öffentliche Mischwasseranlagen) anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

- (2) Dauernder Anfall von Schmutz- oder Mischwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen worden ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. (1) richtet sich auf den Anschluss an die zentralen öffentlichen Schmutzwasser- oder öffentlichen Mischwasseranlagen, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, ansonsten auf den Anschluss des Grundstücks an die vom Grundstückseigentümer selbst zu errichtenden dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.
- (4) Besteht ein Anschluss an dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, kann die Stadt Leuna den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. (3) nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält einen entsprechenden Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Leuna alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vorzubereiten.
- (6) Die Stadt Leuna kann auch bereits bevor die Schmutzwasserbeseitigungspflicht besteht, den Anschluss eines Grundstücks an öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen anordnen (Anschlusszwang). Dies gilt insbesondere für unbebaute Grundstücke, wenn Schmutzwasser anfällt. Der Grundstückseigentümer hat den

Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheids der Stadt Leuna über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.

- (7) Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht Anschlusszwang, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, und wenn eine öffentliche Abwasseranlage zur Aufnahme von Niederschlagswasser vorhanden ist.
- (8) Die Stadt Leuna kann hinsichtlich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder eine öffentliche Mischwasserbeseitigungsanlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Bescheides der Stadt Leuna über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (9) Wenn und soweit ein Grundstück hinsichtlich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder eine öffentliche Mischwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Niederschlagswasser, das auf bebauten und/oder befestigten Flächen anfällt, auch teilweise, der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuzuführen, soweit das Niederschlagswasser nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt Leuna zuvor schriftlich anzuzeigen. Es ist ein Mengenzähler für Brauchwasser zu installieren, sofern das Brauchwasser nach seiner Nutzung der öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

§ 5 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser oder Mischwasser - soweit nicht eine Einleitungsbedingung nach § 10 gilt - der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen unter der Einschränkung von § 4 Abs. 8 dieser Satzung.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser und Mischwasser kann durch die Stadt Leuna auf Antrag gewährt werden,
 - a) soweit die Stadt Leuna von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist oder
 - b) wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen zentralen Schmutzwasser- oder öffentlichen Mischwasserbeseitigungsanlagen für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Leuna zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Unzumutbarkeit ergibt.

- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen und / oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sofern nach Abs. (1) lit. a) befreit wurde, sobald die Stadt Leuna hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.
- (4) Absatz (1) gilt entsprechend für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser. Die Stadt Leuna kann zu Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser bei Bedarf Unterlagen, auch ergänzend, anfordern. Eine Befreiung bei eigener Beseitigung - insbesondere Versickerung, Verrieselung sowie bei Einleitung in ein Gewässer - ist nur dann auszusprechen, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser dauerhaft und ganzjährig beseitigt werden kann. Dies muss auch für die Fälle von Starkniederschlagsereignissen und Frost-Tau-Zyklen gewährleistet sein. Nachweispflichtig hierfür ist der

Antragsteller.

Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen können vom Anschluss- und Benutzungszwang nur befreit werden, wenn nicht nur wie vorstehend das Niederschlagswasser schadlos und dauerhaft beseitigt werden kann. Befreiungen dürfen auch wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7 Sondervereinbarung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Leuna durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung, der Abwassergebührensatzung und der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlusskanäle entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, können in der Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Leuna zeitgleich mit dem bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Baubeginn schriftlich einzureichen.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Bearbeitung und Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Stadt Leuna kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
- (3) Der Antrag auf Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über die Art und die Bemessung der

Grundstücksentwässerungsanlage,

- b) Nachweis über die wasserbehördliche Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) alle übrigen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen.
- (4) Den Anschluss des Grundstückes an Abwasseranlagen, jede Änderung der Grundstücksentwässerungsleitung, des Kontrollschachtes, der Abwasserbeschaffenheit und -menge, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung und evtl. Beseitigung (Trennung) der Grundstücksentwässerungsanlage, den jeweiligen Anschluss von Gebäuden auf dem Grundstück sowie die Benutzung der Abwasseranlagen hat der Abwassereinleiter bei der Stadt Leuna schriftlich in Form des Entwässerungsantrages zu beantragen. Die Stadt Leuna ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige verlangen.
- (5) Bei der Anfertigung der Unterlagen ist zu beachten, dass Schmutzwasserleitungen mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien sowie Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen sind. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (6) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben kann die Stadt Leuna Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig erachtet. Die einzureichenden

Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

- (7) Verlangt die Stadt Leuna zur Entscheidungsfindung über den Entwässerungsantrag aus sachgerechten Gründen eine Untersuchung der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige, hat der Antragsteller die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Leuna erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse (insbesondere Beschaffenheit und Menge) oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Regelung in § 8 Abs. (1) (Entwässerungsantrag) zu beantragen.
- (3) Die Stadt Leuna entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag als erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und / oder Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(5) Die Stadt Leuna kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des
27.10.2017 - Ausfertigung

§ 10 – die Genehmigung unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (6) Die Stadt Leuna kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt Leuna zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Leuna ihr Einverständnis hierzu erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Stadt Leuna eingegangen ist.
- (9) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fällt Schmutzwasser auf dem Grundstück an, so kann die Stadt Leuna bei Nichtstellung des Entwässerungsantrages durch den Grundstückseigentümer den Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlagen anordnen, im weiteren im Zuge der Ersatzvornahme den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen lassen, die Benutzung der Abwasseranlagen anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen Nebenbestimmungen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der Abwasseranlagen gilt mit diesen Handlungen der Stadt Leuna als erteilt.
- (10) Für die Niederschlagswasserbeseitigung und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, bei Niederschlagswasser allerdings unter der Einschränkung von § 4 Abs. 8.

§ 10 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 — 17 geregelten Einleitungsbedingungen sowie die Anlage 3 zu dieser Satzung. (ANLAGE 3)
- (2) Alles Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Leuna darf nur Schmutzwasser, nicht aber Niederschlagswasser, Wasser aus Grundstücksdrainagen, Grund- oder Quellwasser oder anderes Abwasser, das kein Schmutzwasser ist, eingeleitet werden.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (5) In die öffentlichen Schmutzbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen;
 - die Schmutzwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern;
 - die im Rahmen der Abwasserbeseitigung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

oder

- sonstige schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können;

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt Leuna die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen. In die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen darf nur frisches bzw. in zulässiger Form vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

Von der Einleitung und dem Einbringen in die Abwasseranlagen sind insbesondere folgende Stoffe ausgeschlossen:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersäfte, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Wertbereich: 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, Acetylen, ausgesprochen toxische Stoffe;

- flüssige Stoffe, die in der Abwasseranlage erhitzen oder Stoffe, die zu Abflussbehinderungen führen können;
- Stoffe mit radioaktivem Inhalt.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anlage 3 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 12 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (6) Die Stadt Leuna kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Arzthäusern) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die Einleitbedingungen der Anlage 3 nicht überschreiten.
- (8) Für Stoffe, die in der Anlage 3 nicht aufgeführt sind, werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall durch die Stadt Leuna festgesetzt. Grundlage dafür ist die Indirekteinleiterregelung oder auch das Arbeitsblatt A 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) Oktober 1994, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Weiterhin sind die in den Anhängen zur Abwasserverordnung vom 01.04.1997 in der jeweils geltenden Fassung geforderten Parameter und Grenzwerte einzuhalten.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutz- oder Mischwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderen nicht häuslichen Abwässern in öffentliche Abwasseranlagen ist fünf Mal jährlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden, im Abstand von weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Eine Kopie der

Analysen ist der Stadt Leuna unaufgefordert bis zwei Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zu übergeben. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die Kosten für die Probenahme und die Analyse hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (10) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 01.08.2001 (BGBl. I 2001, S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (13) Die Stadt Leuna kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität der öffentlichen Abwasseranlagen überschreitet. Größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (z.B. durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen, soweit diese den Einleitbedingungen dieser Satzung entsprechen, in der Zeit von 00:00 Uhr – 04:00 Uhr in die Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation, je nach Vorhandensein, eingeleitet werden.
- (14) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den

Umständen des Einzelfalles als geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, eine Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten oder zu mindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, welche die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. (5). Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - allerdings nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigenWiderrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und/oder Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (15) Die Stadt Leuna kann eine Rückhaltung und / oder eine gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück fordern, wenn zulässige Abflussmengen überschritten werden.

- (16) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des Abs. (5) und der Anlage 3 unzulässig in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt Leuna berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den Abwasseranlagen zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 11 Besondere Grenzwerte

Soweit Grenzwerte für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen in EU- Richtlinien bestehen, gelten diese anstelle der in dieser Satzung (Anlage 2) festgelegten Grenzwerte. Überlässt die EU- Richtlinie die Bestimmung von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Grenzwerte dieser Satzung (Anlage 2) die Rechtsverordnungen nach § 23 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), die Indirekteinleiterregelung oder auch das Arbeitsblatt A 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage“ der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) Oktober 1994 sowie die Anhänge zur Abwasserverordnung vom 01.04.1997, in

der jeweils geltenden Fassung, über die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.

§ 12 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Fallen auf einem Grundstück Abwässer mit Rückständen von Benzin, Ölen, Fetten, Stärken, usw. an, sind vor der Einleitung in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach dem Stand der Technik (Abscheide- und/oder Spaltanlagen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten sowie, falls erforderlich, zu erneuern. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungsarten und -werte gemäß § 10 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen sowie ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Grundstückseigentümer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine unterlassene oder fehlerhafte Entleerung oder Reinigung der Vorbehandlungsanlage entsteht.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Stadt Leuna kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt Leuna schriftlich benannt wird, die für die Bedienung und Wartung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 10 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebsbuch zu führen, das der Stadt Leuna auf Verlangen vorzulegen ist. Art und Weise der Eigenkontrolle

werden im Einzelfall, i.d.R. mit der Einleitgenehmigung, entsprechend der Art der Vorbehandlungsanlage festgelegt. Neben dem Betreiber ist stets auch der Grundstückseigentümer verantwortlich.

II. Besondere Bestimmungen für die zentralen Abwasseranlage

§ 13 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zur Abwasser-, Mischwasser- und / oder Niederschlagswasserbeseitigung haben. Die Art, Lage, Sohlhöhe, Nennweite und die Trassenführung des Grundstückanschlusses sowie die Anordnung des Übergabeschachtes bestimmt die Stadt Leuna. Sie bestimmt auch, wo und an welchem Abwasserkanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Stadt Leuna kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Leuna in das Grundbuch des dienenden Grundstückes eingetragen wird.
- (3) Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlüsse an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zugelassen werden.
- (4) Im Falle der Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gelten die Abs. (1) und (2) entsprechend.
- (5) Die Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung und Beseitigung (Trennung) von Grundstücksanschlüssen einschließlich Übergabeschacht bis maximal einen Meter in das Grundstück hinein, führt die Stadt Leuna selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten der Anschlussnehmer nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für

Grundstücksanschlüsse in der Stadt Leuna aus.

- (6) Für alle Maßnahmen hinter dem Übergabeschacht (und, sofern ein solcher nicht gesetzt wurde, hinter der Grundstücksgrenze) gilt § 14 entsprechend.
- (7) Die Anschlussnehmer dürfen den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- (8) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 14 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden soll, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Prüfung durch die Stadt Leuna in Betrieb genommen werden. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der anderen Abwassereinleiter, der Abwasseranlage und der Umwelt. Bis zur Prüfung dürfen alle zur Grundstücksentwässerungsanlage gehörenden Teile, z.B. Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis der Inbetriebnahme wird ein Prüfprotokoll angefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer durch die Stadt Leuna gesetzten Frist zu beseitigen. Das Prüfprotokoll befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (3) Für die Prüfung gelten folgende Bestimmungen:

- Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen sichtbar und gut zugänglich sein.
 - Die Prüfung der Anlage durch die Stadt Leuna befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten; für fehlerhafte und unvorschriftsmäßig ausgeführte Arbeiten übernimmt die Stadt Leuna keine Haftung.
 - Die Stadt Leuna ist berechtigt, die fertig gestellte Grundstücksentwässerungsanlage einer Wasserdruckprobe zu unterziehen oder eine Kontrolle mit optischen Geräten durchzuführen. Der Grundstückseigentümer hat zum festgesetzten Zeitpunkt nach Anweisung der Stadt Leuna die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Die Kosten der Leitungskontrolle gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, sofern sich hierbei Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen. Wird eine Leitungskontrolle auf Antrag des Grundstückseigentümers durchgeführt, so hat dieser die Kosten hierfür zu tragen.
- (4) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat fachgerecht und nach den geltenden Regeln der Technik zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Übergabeschacht bzw. Vakuumschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll i.d.R. durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt Leuna die erforderliche Sachkunde / Qualifikation auf Verlangen nachweisen kann.
- (5) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten an diesen Anlagen auf dem Grundstück ist der Stadt Leuna durch den Grundstückseigentümer unverzüglich mitzuteilen, damit die Stadt Leuna diese Arbeiten überprüfen kann.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Leuna fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes (1), so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Leuna kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Veränderungen der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Leuna.
- (8) Für die Erweiterung, Erneuerung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten Absätze (3) bis (5) entsprechend.
- (9) Besteht zum öffentlichen Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt Leuna vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Stadt Leuna bzw. einem von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Anfallstellen zu gewähren. Die Stadt Leuna kann bzw. ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen sowie diese untersuchen zu lassen. Die Grundstückseigentümer werden über die geplante Überprüfung vorher verständigt, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Übergabeschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasseranlagen, müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltende

Grundstücksentwässerungsanlage hat sich stets in einem Zustand zu befinden, der Störungen und Beeinträchtigungen anderer Einleiter ausschließt. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 10 und § 11 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Stadt Leuna auf Verlangen vorzulegen ist. Art und Weise der Eigenkontrolle werden im Einzelfall, i.d.R. mit der Einleitgenehmigung, entsprechend der Art der Vorbehandlungsanlage festgelegt. Neben dem Betreiber ist stets auch der Grundstückseigentümer verantwortlich.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer auf eigene Kosten selbst zu schützen. Die Stadt Leuna haftet nicht für Schäden durch Rückstau.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentralen Abwasseranlagen

§ 17 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich abflussloser Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß den geltenden Regeln der Technik zu errichten, zu warten, zu ändern, zu erneuern, zu unterhalten und zu überwachen. Die Errichtung, Änderung und Erneuerung setzt die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer und die Freistellung der Stadt Leuna nach Maßgabe ihrer Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) voraus.
- (2) Die Freistellung der Stadt Leuna erstreckt sich jedoch nicht auf die Beseitigung des Schlammes aus Absetz- und Ausfallgruben und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers nach § 79 a Abs. 1 S. 3 WG-LSA. Die Betreibung einer dezentralen Anlage durch die Stadt

Leuna umfasst daher lediglich die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.

- (3) Die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ist so zu platzieren, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die jeweilige Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Ausführungsplanung und Standort der dezentralen Anlage sind mit der Stadt Leuna abzustimmen.
- (4) Für die Überwachung gilt § 15 sinngemäß.
- (5) Soweit Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke und ähnliche Anlagen nicht den gesetzlichen Erfordernissen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und jeweils auf einem Buchgrundstück ausgebildet sind, ist in der Regel die technische Gestaltung auf dem Grundstück so vorzunehmen, dass das gesamte Abwasser in eine abflusslose Sammelgrube entwässert. Nach Abstimmung mit der Stadt Leuna kann ausnahmsweise auch eine Entsorgung über mehr als eine abflusslose Grube zugelassen werden. Die abflusslose Sammelgrube (bzw. die abflusslosen Sammelgruben) sind in Bezug auf den Rauminhalt so zu gestalten, dass in der Regel (auch in den Sommermonaten) die einmonatige Abfuhr ausreichend ist. Die konkrete Ausführung der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube bzw. der sonstigen dezentralen Entwässerung ist mit der Stadt Leuna abzustimmen. Diese Regelung findet auch für Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz analog Anwendung, sofern nicht eine andere rechtlich zulässige Form der Entsorgung gegeben ist. Sofern rechtliche bzw. satzungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, bleibt die Herstellung eines zentralen Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen davon unberührt.

§ 18 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 10 Abs. (5) und Anlage 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 19 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten

des Grundstückseigentümers von der Stadt Leuna oder ihrem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt Leuna oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Die Stadt Leuna oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden in der Regel in monatlichen Abständen geleert. Eine Ausnahme besteht nur in Sonderfällen (z. B. Wochenendgrundstücke mit nur geringem Abwasseranfall). Darüber hinausgehende Entleerungen sind bei der Stadt Leuna anzuzeigen, wenn die abflusslose Sammelgrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Es wird auf die anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Kosten für vom Abwassererzeuger veranlasste bzw. erforderlich werdende zusätzliche Entleerungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind. Sollte bereits vor dem festgelegten Entsorgungstermin eine Entsorgung erforderlich sein, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Notwendigkeit der Entsorgung unverzüglich bei der Stadt Leuna anzuzeigen. Es wird auf die anerkannten Regeln der Technik verwiesen.
 - c) Kleinkläranlagen mit biologischer Abwasserreinigung werden nach Bedarf, spätestens jedoch aller drei Jahre entleert. Der Abfuhrzeitpunkt wird im Rahmen der notwendigen Wartung in der Regel durch Schlammspiegelmessung ermittelt. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt Leuna die notwendige

Entleerung rechtzeitig anzuzeigen. Weist der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer der Stadt Leuna vor Ablauf von drei Jahren nach, dass eine Entleerung noch nicht notwendig ist, verschiebt sich der Entleerungszeitpunkt. Der Schlamm Speicher, aus dem die Entnahme erfolgen soll, ist eindeutig zu kennzeichnen. Ein gegebenenfalls notwendiges Auffüllen des entleerten Speichers mit Frischwasser obliegt dem Grundstückseigentümer.

- (4) Die Kleinkläranlage, die Kleinkläranlage mit biologischer Abwasserreinigung bzw. die abflusslose Sammelgrube sind nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (5) Der Fäkalschlamm oder das Abwasser sind der Stadt Leuna zu überlassen. Sie gehen mit der Übernahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt Leuna über. Die Stadt Leuna ist nicht verpflichtet, im Fäkalschlamm oder im Abwasser nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (6) Die Kosten für eine turnusmäßige Abfuhr bzw. Entleerung der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube werden in der Abwassergebührensatzung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt Leuna ist berechtigt, auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und Abwasser zu untersuchen. Werden verbotene Substanzen oder Überschreitungen der vereinbarten Einleitbedingungen festgestellt, trägt die Kosten der Untersuchung der Grundstückseigentümer.
- (2) Der Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen und die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser unterliegen der Kontrolle und

Überwachung der Stadt Leuna. Zur Überwachung führt diese Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch. Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt. Die Stadt Leuna bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

- (3) Einleiter von gewerblichem oder sonstigen nichthäuslichem Abwasser haben auf eigene Kosten durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.
- (4) Wird Gewerbe- und Industrieabwasser und Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt Leuna den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

§ 21 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Leuna oder mit Zustimmung der Stadt Leuna betreten werden.
- (2) Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 22 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Leuna mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt Leuna unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am

Grundstücksanschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt Leuna mitzuteilen.

- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen. Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die Stadt Leuna unverzüglich zu informieren. § 14 gilt entsprechend.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Leuna mitzuteilen.

§ 23 Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, wenn diese nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutz- oder Mischwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 24 Befreiungen

- (1) Die Stadt Leuna kann auch von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 25 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Kann dieser nicht ermittelt werden, haftet der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher, kann dieser nicht ermittelt werden, der Grundstückseigentümer, die Stadt Leuna von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Leuna durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt Leuna den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von
 - a) Rückstau in den öffentlichen Abwasseranlagen, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung,
 - d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Leuna vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasseranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (7) Die Stadt Leuna haftet unbeschadet der Regelung in Abs. (2) für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Leuna zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 26 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50, 51) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld von 5,00 € bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist (vertretbare Handlung) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. der Entwässerungsgenehmigung nach § 9 Abwasser einleitet oder die Vorgaben der Entwässerungsgenehmigung nicht einhält;
 4. § 9 Absatz 1 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. § 14 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 14 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 15 Beauftragten der Stadt Leuna nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. §§ 10, 11 und 18 Abwässer einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitwerten entspricht, oder wer eine entsprechende Einleitgenehmigung nicht beantragt bzw. die Einleitung nicht bei der Stadt Leuna anzeigt;
 10. § 17 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt;

11. § 19 den Fäkalschlamm oder das Abwasser nicht der Stadt Leuna überlässt bzw. die Entleerung der Anlage nicht durch die Stadt Leuna vornehmen lässt;

oder

12. in sonstiger Art und Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 28 Einstellung der Entsorgung

- (1) Die Stadt Leuna ist berechtigt, Einleitungen zu unterbinden, wenn der Abwassererzeuger und / oder der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt / handeln und die Einstellung erforderlich ist, um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit und Gesunderhaltung von Personen oder die Betriebssicherheit der öffentlichen Abwasseranlagen abzuwehren.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen anderer Eigentümer oder Rückwirkungen auf Anlagen der Stadt Leuna bzw. allgemeine Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Stadt Leuna kann ihre technischen Möglichkeiten zur Störungsverhinderung kostenpflichtig zum Einsatz bringen.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung (Abwassergebühren, Säumniszuschläge und Mahngebühren) und erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen ist die Stadt Leuna berechtigt, die Einleitung zu unterbinden. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Die Stadt Leuna hat die Entsorgung unverzüglich wieder

aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 29 Kommunalabgaben

- (1) Für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen sowie für deren Benutzung werden von der Stadt Leuna Kommunalabgaben auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und des jeweiligen dazu ergangenen gesonderten Satzungsrechtes erhoben (einschließlich Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen).
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (3)

§ 30 Übergangsregelungen

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.


§ 31 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und die DIN- Normblätter (erschienen in der Beuth- Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt Leuna archivmäßig gesichert hinterlegt. In diese Unterlagen kann Einsicht genommen werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Abwasserbeseitigungssatzungen für die Entsorgungsgebiete I und II gemäß A. dieser Satzung – insbesondere die Satzung über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Leuna (Abwassersatzung - AwS) vom 09.08.2011 sowie die Satzung der Stadt Leuna über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 29.12.2016.

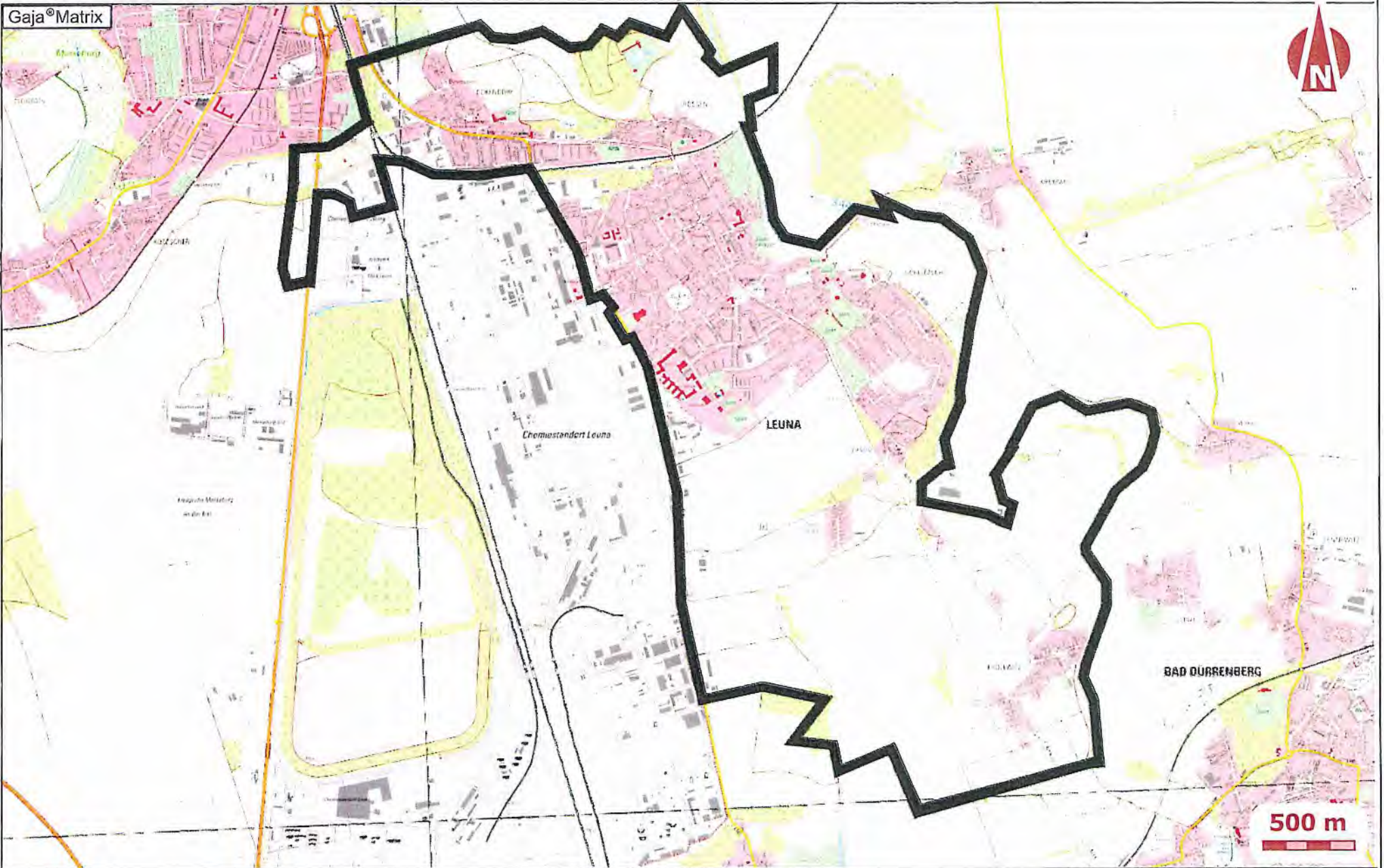
Leuna, den 01. November 2017


Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Anlage 1: Übersichtskarte zum Geltungsbereich Entsorgungsgebiet I

Anlage 2: Übersichtskarte zum Geltungsbereich Entsorgungsgebiet II

Anlage 3: Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage



Projekt: Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Leuna

Bearbeiter: Lämmerhirt

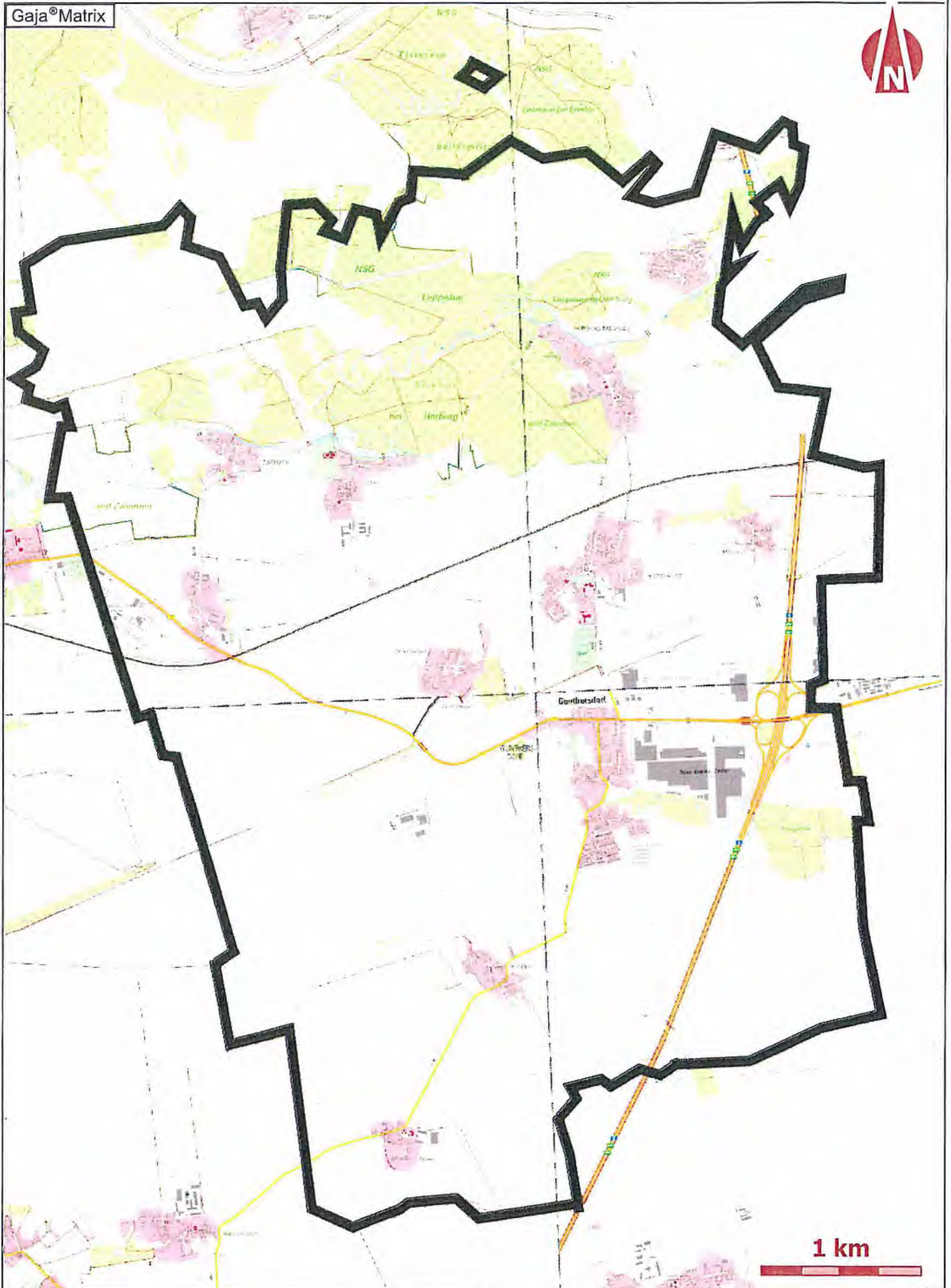
Vermerk: Anlage 1 zur Satzung/ Entsorgungsgebiet 1

14.09.2017 M 1:26500

Geobasisdaten
© GeoBasis-DE
LVermGeo LSA, 2010
A18-36781-2010-14
Nur für den Dienstgebrauch

Vermessungsbüro Förste
Geoinformation
Tel. 03481 509452
Fax 03481 525024
gis@vb-foerste.de

500 m



Projekt: Abwasserbeseitigung Leuna
Vermerk: Anlage 2 / Entsorgungsgebiet II

Bearbeiter: Lämmerhirt
14.09.2017 M 1:30000

Geobasisdaten
© GeoBasis-DE
I.VermGeo LSA, 2010
A18-36781-2010-14
Nur für den Dienstgebrauch



Anlage 3

Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Ohne zusätzliche vertragliche Bindung in Anlehnung bzw. Ergänzung des ATV- Arbeitsblattes A 115

<p>1. Allgemeine Parameter</p> <p>a) CSB < 1.200 mg/l</p> <p>b) Summe < 200 mg/l (NH₄-N, NH₃-N, NO₂-N, NO₃-N)</p> <p>c) Gesamt-P < 25 mg/l</p> <p>d) Temperatur < 35 °C</p> <p>e) ph-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0</p> <p>f) absetzbare Stoffe: Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.</p> <p>2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l</p> <p>3. Kohlenwasserstoffe</p> <p>a) direkt abscheidbar DIN 1999 Teil 1-6 beachten (Abscheider f. Leichtflüssigkeiten beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 50 mg/l)</p> <p>b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist. Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l</p> <p>c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l</p> <p>d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, 1,1-Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l</p> <p>4. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung</p>	<p>5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)</p> <p>a) Arsen (AS) 0,5 mg/l</p> <p>b) Blei (Pb) 1 mg/l</p> <p>c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l</p> <p>d) Chrom (sechswertig)(Cr) 0,2 mg/l</p> <p>e) Chrom (Cr) 1 mg/l</p> <p>f) Kupfer (Cu) 1 mg/l</p> <p>g) Nickel (Ni) 1 mg/l</p> <p>h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l</p> <p>i) Selen (Se) 1 mg/l</p> <p>j) Zink (Zn) 5 mg/l</p> <p>k) Zinn (Sn) 5 mg/l</p> <p>l) Kobalt (Co) 2 mg/l</p> <p>m) Silber (Ag) 0,5 mg/l</p> <p>n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l</p> <p>o) Barium (Ba) 5 mg/l</p> <p>6. Anorganische Stoffe (gelöst)</p> <p>a) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l</p> <p>b) Fluorid (F) 50 mg/l</p> <p>c) Sulfat (SO₄) 600 mg/l</p> <p>d) Sulfid (S) 2 mg/l</p> <p>7. Organische Stoffe</p> <p>a) wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole als C₆N₅OH 100 mg/l</p> <p>b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlage nicht mehr gefärbt ist</p> <p>8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat 100 mg/l</p>
--	--